

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 14 (1926)  
**Heft:** 7

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes Schweizerischer Darlehensstellen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten  
Erscheint monatlich • Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten • Erscheint monatlich  
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. Juli 1926

Nr. 7

14. Jahrgang

## Genossenschaftswesen und Genossenschaftsgeist.

(Wir empfehlen die nachstehenden, tiesschürfenden und praktischen Ausführungen eines langjährigen, vielverdienten Kassapäsidenten besonderer Aufmerksamkeit. Die Red.)

Eine alte Fabel erzählt uns, wie die Glieder des menschlichen Körpers einmal überdrüssig wurden, einander zu dienen. Warum sollen wir allein euch alle tragen und fortschleppen? sagten die Füße. Wenn ihr gehen wollt, schafft euch selbst Beine!

Die Hände sagten: Warum sollen wir allein für euch arbeiten? Schafft euch selbst Hände, wenn ihr welche gebraucht!

Der Mund brummte: Ich müßte wohl ein großer Narr sein, wenn ich immer für den Magen Speise kauen wollte, damit er nach seiner Bequemlichkeit verdauen möge, schaffe sich einen Mund, wer einen nötig hat!

Die Augen fanden es ebenfalls sonderbar, daß sie allein für den ganzen Leib beständig Wache halten und für ihn sehen sollten. Und so sprachen auch alle übrigen Glieder des Leibes und eines künftige dem andern den Dienst auf. Was geschah? — Da die Füße nicht mehr gehen, die Hände nicht mehr arbeiten, der Mund nicht mehr kauen, die Augen nicht mehr sehen wollten, so fing der ganze Körper in allen seinen Gliedern an zu welken und nach und nach abzusterben. Da sahen sie ein, daß sie töricht gehandelt hatten und wurden einig, daß es künftig nicht wieder so geschehen sollte. Es diente wieder ein Glied dem andern und alle wurden wieder gesund und stark, wie sie vorher gewesen waren.

Diese Fabel bietet so recht anschaulich ein treffendes Bild des Genossenschaftswesens. Wie die einzelnen Glieder des Leibes an und für sich bedeutungslos sind, und nur durch ihre Zusammenarbeit ihre Zweckbestimmung erfüllen können, so ist auch der einzelne Mensch bedeutungslos, wenn er nicht in Verbindung mit dem Volksganzen und mit den Gliedern desselben zusammenarbeitet. Darum ist auch der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses so alt wie die Menschheit selbst. Nicht Raiffeisen und andere Männer sind die Begründer des Genossenschaftswesens, sondern uralte, in der Menschheit schlummernde Triebe und wirtschaftliche Zweckmäßigkeiten. Sowohl in der Landwirtschaft, als auch in der gewerblichen und handwerkmäßigen Tätigkeit reichen die genossenschaftlichen Betriebe bis weit in die Wirtschaftsgeschichte zurück. In der Landwirtschaft war die Genossenschaft die ursprüngliche Wirtschaftsform. Feld, Weide, und Wald wurden in der alten Dorfgemeinschaft genossenschaftlich genutzt und auch die mittelalterliche Zunft der Handwerker war eine genossenschaftliche Einrichtung. Hat sich auch die Form der Genossenschaft im Laufe der Zeit wesentlich geändert, so ist doch der Genossenschaftsgedanke immer der gleiche geblieben, nämlich der: durch Zusammenschluß der wirtschaftlich Schwachen an innerer Kraft gewinnen, im Verein mit Gleichgesinnten sich aufzuraffen, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern, sich auch ein Plätzchen an der Sonne zu erringen. Vielsach fehlt es aber noch an dem richtigen, genossenschaftlichen Geist, am festen Zusammenhalten, am Gemeinschaftsinn. Darauf hinzuweisen scheint nicht überflüssig zu sein. Noch stecken wir immer in einer schweren Zeit, die sich nach den trüben Aussichten in nächster Zukunft noch weit kritischer gestalten wird. Nicht umsonst hat Dr. Laur in der Januarnummer der Schweiz. Bauernzeitung einen ersten Mahnruf erlassen, und den bevorstehenden großen Wirtschaftskampf hingewiesen, der unter anderem auch die Bekämpfung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Verbände zum Ziele hat. Zwar ist es eine bekannte Tatsache, daß besonders die Notlage zum Zusammenschluß drängt, aber das ist nicht der rechte Genossenschaftsgeist, der erst

vor dem Ertrinken sich auf die Rettung oder Untergang verbindet. Das gilt für jede Genossenschaft, insbesondere aber für unsere ländlichen Kreditinstitute, die Darlehensstellen. Da ist es doppelt und dreifach notwendig, daß alle Glieder zusammenarbeiten und nicht jedes egoistisch nur an sich denkt.

Die Darlehensstelle braucht vor allem kräftige Füße, auf denen sie gut stehen kann, ein solides Fundament, das den ganzen Bau vor Erschütterungen bewahrt. Dieses Fundament bildet in erster Linie die Gesamtheit der Mitglieder. Je größer die Zahl derselben, desto mächtiger werden die Quadermauern. Deshalb sollte die Genossenschaft möglichst alle Glieder einer Gemeinde, Begüterte und Unbemittelte, Hohe und Geringe, Handwerker und Arbeiter umfassen, ganz besonders aber sollte kein Landwirt derselben ferne stehen. Wer das doch tut und nichts dazu beiträgt, die Vorteile der Kreditgenossenschaft für sich und seine Berufsgenossen zu sichern, gleicht einem Wurm im Menschenkörper, der sich nur erhält zum Schaden des Organismus seines Ernährers.

Unter der Gesamtheit der Mitglieder sind besonders jene mit den Füßen zu vergleichen, die ihr Geld der Kassa zuführen, sie sind die eigentlichen Träger des Ganzen. Ohne Füße kann die Kasse nicht gehen, ohne Geld kann sie nicht marschieren. Leider sagen aber auch manche Mitglieder mit den Füßen der Fabel: Warum sollen wir allein euch alle tragen und fortschleppen? Wenn ihr gehen wollt, schafft euch selbst Beine! Wie groß sind die Geldsummen, die trotz der Bequemlichkeit immer noch kürzere oder längere Zeit brach zu Hause liegen, wie groß die Summen, die immer noch auswärts auf die Banken wandern, wo sie dem Lande, der Landwirtschaft, dem Kleingewerbe entfremdet werden? Geschieht dies aus Gleichgültigkeit, aus Egoismus, oder aus Mangel an Gemeinschaftsinn? Wieviel ist im Laufe des Jahres zu Stadt und Land, bei Tag und Nacht eingebrochen und gestohlen worden, wieviel Geld in den Flammen geblieben und wieviel Kummer und Leid ist dadurch entstanden? Die ländliche Kreditgenossenschaft bietet alle Anlagemöglichkeit fürs Geld wie die Banken. Sie nimmt langfristige Gelder zu hohem Zinsfuß auf Obligationen auf den Inhaber oder Namen lautend an, sie bietet die Möglichkeit, für kürzere Dauer Gelder auf Depositen oder Sparkasse anzulegen und sie vergütet auch für kurzfristige Anlagen einen Zins, der wesentlich über demjenigen der Großbanken steht. Zudem kann man sich auch bei ihr die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch Bezug eines Checkheftes verschaffen. Unsere Beine sind wieder gegliedert, sie haben mehr oder weniger dicke Schenkel und Waden, eine breite Sohle, große, mittlere und kleine Zehen. Alle Teile der Beine sind notwendig, den Körper zu tragen und zu bewegen. So sollten auch alle Mitglieder helfen, die Kasse zu tragen und vorwärts zu bringen. Wer dicke Waden, einen Strumpf voll Gold zu Hause hat, trage ihn auf seine Kasse, ebenso aber auch derjenige, der sein Geld noch in den Socken oder im Zehnstück versorgen kann. Kein Mitglied aber schädige die Kasse und seine Mitgenossen durch dadurch, daß es sein Geld dem Gegner der Genossenschaft aushingibt.

Unser Körper hat aber nicht bloß tragende, bewegende Glieder, er hat auch Arme und Hände, damit er arbeiten, verdienen, sich ernähren kann. Diese Glieder der Kreditgenossenschaft sind die Geldnehmer, die Schuldner. Das Arbeiten und Verdienen geht immer gleich leicht und gleich gut. Es mag Zeiten und Verhältnisse gegeben haben und vielleicht wieder einmal geben, wo manchem das Glück zum Fenster hereinregnet, so daß er ruhig die Hände in den Schoß legen kann. In der jüngsten Vergangenheit wird zwar kaum einer dieses Glück gekostet haben oder in der nächsten Zukunft kosten können. Für alle Schichten des Volkes ist der Existenzkampf

anhaltend ein schwerer. Und trotzdem beneiden und bekämpfen sich die verschiedenen Stände, Erwerbsgruppen und Interessengemeinschaften ununterbrochen. Einer will dem andern vor die Sonne stehen, jeder denkt nur an sich. Darum spricht so mancher mit den Händen der Fabel: Warum sollen wir allein für euch arbeiten? Schafft euch selbst Hände, wenn ihr welche gebraucht! Das ist aber nicht die Sprache der christlichen Nächstenliebe, des uneigennütigen Gemeinheitsfinns. Die Hände, diese wunderbarste aller Maschinen, sind geschaffen zur Arbeit und in den Armen, den Trägern der Hände, ist soviel Kraft aufgespeichert. Diese will Betätigung, sie will sich auswirken, sonst erlahmt sie. Diese Betätigung wird den Geldnehmern von der Genossenschaft zugewiesen durch die Kreditgewährung. Dem einen hilft sie zur Uebernahme eines eigenen Gutes, zur Gründung einer eigenen Existenz, dem andern verschafft sie die Möglichkeit Ruhe in den Stall zu stellen, dem dritten und vierten gibt sie die Mittel, seinen Betrieb zu erweitern, rationeller, rentabler, wirtschaftlicher zu gestalten. Nicht jeder aber ist zufrieden mit der ihm zugewiesenen Arbeit. Es gibt Hände, Geldnehmer, die am liebsten in ganzen „Hampeln“ aus der Kasse schöpfen möchten und stutzig und mürrisch werden, wenn ihr Darlehensgesuch nicht in vollem Umfange bewilligt wird. Sie denken nicht, daß noch andere da sind, die mit ihren Händen auch ums tägliche Brot bitten. Andere wollen es nicht begreifen, daß manche Arbeiten — sei es an ätzender Säure, am dornigen Hag, am heißen Ofen — zum Schutze der Hände ein Schutzmittel, Handschuhe erfordern. Das sind jene Hände, jene Geldnehmer, die es nicht erfassen können, daß die Kreditgenossenschaft in manchen Fällen vermehrte Sicherheit durch Bürgschaft, Hinterlagen, Viehverpfändung verlangen muß. Sie meinen: Ich bin doch der und der, man wird mir doch trauen dürfen, an mir hat noch niemand Geld verloren. Ist das der rechte Genossenschaftsgeist, der so mit seinen Händen die Fundamente untergraben möchte, die da heißen: Kein Blankokredit, kein Darlehen ohne genügende Deckung?

Ein rechter Mensch arbeitet und verdient nicht nur zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse; er sorgt für seine Familie, seine betagten Eltern, seine in Not geratenen Angehörigen. Darum verschweigt er den Zahltag nicht leichtsinnigerweise, er erfüllt in erster Linie seine Pflichten. Diese Pflichten der Hände gegenüber dem Leib, der Geldnehmer gegenüber der Genossenschaft heißen: Zinsen, Amortisieren.

Gar mancher sucht sich dieser Pflichten zu entziehen, er ist ein säumiger Zinsler und muß an die Entrichtung jeder fälligen Amortisation mehrmals gemahnt werden. Und alle Leistungen an die Genossenschaft scheinen ihm zu hoch, zu schwer. An die Banken leistet man höhere Abgaben ohne Murren, pünktlich, denn man fürchtet sie, aber seiner eigenen Genossenschaftskasse muß man doch gelegentlich auch zeigen, daß man mit den Händen Käufe machen kann. Ist dies rechter Genossenschaftsgeist? Wenn die Beine fleißig zur Arbeit gehen und die Hände sich tüchtig regen, dann kann es nicht fehlen, daß der Mund auch zu essen, die Zähne auch zu kauen haben: Die Funktionen dieser menschlichen Organe sind in der Genossenschaft dem Vorstände übertragen. Er hat das, was die Hände erarbeitet und die Füße zusammengetragen haben, weiter zu verarbeiten, zu kochen, mundgerecht zu machen, daß es leichter gekaut und verdaut werden kann. Daß dies nicht immer leicht ist, weiß jede Hausfrau. Nicht alle Menschen haben die gleichen, guten, gesunden Zähne; da und dort ist ein Zahn hohl, hier und da eine mehr oder weniger große Zahnlücke und mancherorts mußte sich der Mund bereits ein falsches Gebiß einlegen. Zudem hat der eine einen größern Mund als der andere, die Gaumengelüste sind sehr verschieden, mancher Magen ist sich an kräftige, rauhe Kost gewöhnt, während dem andern jeder feste Bissen auf dem Magen liegt, der eine ist genügsam, der andere unersättlich. Darum bedeutet es für den Vorstand eine schwere Aufgabe, alle so verschiedenen Ansprüche voll zu befriedigen und es gilt daher besonders für ihn der alte Spruch: Allen Leuten recht getan ist eine Kunst, die niemand kann. Wenn aber der Vorstand nach bestem Wissen und Können die Speisen zubereitet, die Gesundheit des Leibes durch abwechslungsreiche Zusammenstellung des Speisezettels zu fördern und durch weißes Haushalten die Bedürfnisse des Leibes in guten und schlechten Tagen zu befriedigen sucht, dann hat er seine Pflicht voll und ganz getan. Und wenn dann der Magen die bereicherte Speise verschmäht, abseits geht und knurrt, dann muß der

Vorstand eben auch einmal seine Zähne zeigen und entweder mit der Hausfrau sprechen: Wenn dir dies Essen nicht schmeckt, so warte bis du Hunger hast, oder er muß mit dem Mund der Fabel brummen: Ich müßte ein Narr sein, immer für dich Speise zu kauen, damit du nach deiner Bequemlichkeit verdauen kannst, schaffe dir einen andern Mund, wenn ich dir nicht mehr taue!

Arme, Beine und Mund machen aber noch nicht den Menschen aus. Der Herrgott hat ihm noch klare Augen gegeben und diese gleich den Fenstern vor die Kammer des Verstandes, das Gehirn, gestellt. Diese Augen der Genossenschaft bildet der Aufsichtsrat. Er hat eine gar wichtige Aufgabe zu erfüllen, da er immer und überall zum Rechten zu sehen hat. Ihm sind die Beine, die Hände, der Mund unterstellt. Und wie überall im Leben, sind auch in der Genossenschaft zwei treue, erfahrene Augen mehr wert, als starke Beine und Arme. Von Augen und Kopf hängt vor allem ein gut geführtes, umsichtig geleitetes Hauswesen ab. Darum muß auch der Aufsichtsrat die ganze Geschäftsführung immerfort überwachen, überprüfen und allenfalls vorkommende Uebelstände beseitigen und wie die Augen der Fabel beständig für den ganzen Leib Wache halten.

Wenn aber die einzelnen Glieder der Genossenschaft einander den Dienst kündigen, dann muß der ganze Körper anfangen zu welken und nach und nach abzustorben, wenn sie nicht rechtzeitig einsehen, daß sie töricht gehandelt haben, auf einander angewiesen sind und darum einander wieder dienen. Das ist der richtige Genossenschaftsgeist, daß nicht das einzelne Glied nur an seine Tätigkeit, seine Bedeutung denkt, sondern auch die Funktionen der andern Glieder — ohne die es ja bedeutungslos wäre — würdigt, schätzt und achtet. Mögen alle unsere Genossenschaftler stets vom rechten, einträchtigen Geist getragen werden, damit der ganze Leib, unsere blühenden Darlehenskassen, stets gesund bleiben und immer mehr erstarken!

## Die Raiffeisenkassen nehmen zu.

Unter diesem Titel schreibt der thurgauische Nationalrat Meili (Psyn), der als Präsident einer blühenden Darlehenskasse die Tätigkeit dieser Dorfbanken aus eigener Erfahrung kennt, im „Nist-schweiz. Landwirt“:

„Im ersten Quartal des laufenden Jahres hat der Verband Schweizerischer Darlehenskassen 14 neu gegründete Genossenschaftskassen aufgenommen. Zwei davon sind aus unserm Kanton, Sulgen und Hüttlingen-Felben. Die Gesamtzahl der angeschlossenen Kassen ist damit auf 390 gestiegen. Der Kanton Thurgau ist dabei mit 22 Kassen beteiligt, seitdem im verflossenen Jahre auch in Eirnach, Romanshorn und Tobel genossenschaftliche Darlehenskassen gegründet worden sind. Es muß doch etwas sein an der Raiffeisenidee. An der Ausbreitung im Thurgau sind allerdings die bereits bestehenden Kassen, bezw. deren Unterverband, nicht unbeteiligt. Sie haben dafür Propaganda gemacht. Sie haben aber einen Vorteil aus der Gründung neuer Kassen nicht und keinen andern Zweck als den gemeinnützigen Gedanken, die an eigener Kasse erfahrene Nützlichkeit der Raiffeisenkassen auch andern verschaffen zu helfen. Und was die ‚Sicherheitsfrage‘ anbetrifft, die ja bei allen Banken die Hauptfrage ist, so müssen es gerade die Leute wissen, die seit Jahren, zum Teil seit Jahrzehnten damit Erfahrungen gesammelt haben. Wenn sie empfehlen, dann ist es die glaubwürdigste Empfehlung.“

## Raiffeisenworte.

Jeder Verein muß dahin streben, auf alle seine Mitglieder einzuwirken, Fleiß und Sparsamkeit in ihnen zu erwecken, die wirtschaftlichen Verhältnisse in jeder Beziehung zu heben, Geld nur zu produktiven Zwecken auszuleihen und ohne gerichtliche Klagen, welche einem Vereine nicht zur Ehre gereichen, pünktlich Zurückzahlung herbeizuführen.

W. F. Raiffeisen 1882.

## Spruch.

„Nur eins beglückt zu jeder Frist:  
Schaffen, wofür man geschaffen ist.“

## Die Raiffeisenbewegung in der Schweiz.

(Geschichtliche Notizen.)

II.

Wenige Jahre später, nachdem man sich im Schoße des Bauernvereins des Kantons Luzern mit den Raiffeisenkassen befaßt hatte, wurde denselben auch im Kanton Bern Aufmerksamkeit geschenkt. Hier knüpfen sich die Studien und Bestrebungen für die Ideen von Vater Raiffeisen hauptsächlich an den Namen von Hrn. Nationalrat und Regierungsrat E. v. Steiger. Im Auftrage der Berner Regierung unternahm Regierungsrat v. Steiger im Jahre 1885 eine Besuchsreise zu Raiffeisen nach Neuwied und besichtigte in den Rheinlanden mehrere von Raiffeisen gegründete Darlehenskassen-Vereine. Auch Raiffeisen erwähnt diesen Besuch des Vertreters der Berner Regierung. Die an Ort und Stelle gesammelten Kenntnisse hat Regierungsrat v. Steiger dann zu Hause zu verwerten gesucht, indem er sich um die Gründung von Raiffeisenkassen bemühte. Offenbar auf seine Anregung und seinen Einfluß hin hat die Regierung des Kantons Bern sogar Preise auf die Gründung von Darlehenskassen-Vereinen ausgesetzt. Die bernische Direktion des Innern entwarf auch unter Beobachtung des auf 1. Januar 1883 in Kraft getretenen schweizer. Obligationenrechts Statuten für zu gründende Darlehenskassen-Vereine und es kam damals auch zur Gründung von 2 Raiffeisenkassen im Kanton Bern, im März 1887 in der Schoßhalde bei Bern und im Juli 1887 in der Gemeinde Zimmerwald. Die Kasse Schoßhalde ist offenbar längstens eingegangen oder in ein anderes Gebilde umgewandelt worden. Der „ländliche Darlehenskassenverein der Kirchgemeinde Zimmerwald“ besteht heute noch und huldigt auch heute noch den ursprünglich aufgestellten Prinzipien, hat also den Charakter einer Raiffeisenkasse. Andere Gründungen fanden aber in jener Zeit nicht statt.

Die Raiffeisenkassen waren auch zur Sprache gekommen an den Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft im September 1886 zu Basel, anlässlich der Besprechung des Bürgerchaftswesens und seiner oft verderblichen Folgen. Eine genauere Befanntschaft dieser Darlehenskassen-Vereine war aber dabei nicht vorhanden. Es wurde dann von der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft der Wunsch ausgesprochen, über die Tätigkeit und Organisation dieser Vereine einen Bericht zu erhalten. Mit der Erstellung dieses Berichtes wurde Herr Regierungsrat v. Steiger beauftragt, der diesem Auftrage nachkam und in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 27, Zürich 1888, eine Abhandlung veröffentlichte: „Ländliche Darlehenskassen-Vereine nach dem System Raiffeisen“, welche Abhandlung im Jahre 1889 im Separat-Abdruck erschienen ist. Regierungsrat E. v. Steiger schreibt im Eingange, dieser Bericht möge dazu dienen, „daß der Sache fernerhin mehr Aufmerksamkeit seitens der gemeinnützigen Männer im Vaterlande gewidmet werde.“

Die Darstellung v. Steigers beginnt mit den geschichtlichen Notizen über F. W. Raiffeisen und seine Gründungen. Er erläutert sodann die Organisation und die Grundsätze, welche den Schöpfungen Raiffeisens zu Grunde gelegt sind und bezeichnet dabei als wesentliches Merkmal der Vereine die mit der materiellen Unterstützung Hand in Hand gehende moralische Hebung des kleinen Mannes. Ueber die Frage der Wünschbarkeit der Gründung solcher Vereine im Schweizerlande gibt v. Steiger eine Aeußerung Raiffeisens selber wieder, die derselbe anlässlich des Besuches im Jahre 1885 gemacht hatte, und die lautet: „Ich kenne Ihr Land, das ich häufig besucht habe, ziemlich genau, und ich bin der Ueberzeugung, daß kein Land besser als die Schweiz sich für die Tätigkeit von Darlehenskassen-Vereinen eignet; denn Sie haben im allgemeinen noch einen kräftigen und gesunden ländlichen Mittelstand, der solchen Vereinen einen festen Rücken geben kann; sind aber auch die Notstände, welche bei uns die Gründung dieser Vereine hervorgerufen, insbesondere der Wucher und Judenhandel, bei Ihnen noch nicht so weit fortgeschritten, so könnte doch der Zusammenschluß der Landwirte zu solchen Vereinen nur von guten Folgen sein, indem so der Geist der Solidarität, die Kraft zur Selbsthilfe, gemeinsame genossenschaftliche Förderung ihrer Interessen, Sparsamkeit und Fleiß gehoben und viele kleine Schuldenbauern vor materiellem und moralischem Niedergang rechtzeitig bewahrt würden. Es kommt lediglich darauf an, ob sich Männer finden, welche genug Uneigennützigkeit, genug Gottes- und Menschenliebe besitzen, um ohne Aussicht auf Vorteil und Dank, trotz der sich entgegenstellenden Schwierigkeiten und Mißbeutungen, sich dieser Aufgabe zu widmen.“ — Regierungsrat v. Steiger erklärt dazu, nach ruhiger Prüfung der

Frage dieser Meinung je länger je mehr Recht geben zu müssen, sowohl in Betreff der Wünschbarkeit solcher Vereine für unser Land als in Betreff der zur Gründung derselben unerlässlichen persönlichen Eigenschaften. Er weist darauf hin, wie schwer auch bei uns der Kleinbauer um seine Existenz kämpfen muß, wie sehr Tausende in diesem Stande an unverschuldeten und verschuldeten Uebeln frankten. Wörtlich schreibt v. Steiger: „Der Landwirt bedarf zu unserer Zeit mehr denn je auch eines genügenden Mobiliarcredites zum Betriebe seines Heimwesens, zur Vornahme von Verbesserungen, zur Beschaffung des nötigen Viehstandes, zum Ankauf von Sämereien, Kraftfuttermitteln, Kunstdünger und dergl., um den Ertrag seines Landes zu steigern. Für dieses alles aber ist Banken- und Wechselgeld mit seinen kurzen Zahlungsfristen und seinen Zinsen und Provisionen viel zu teuer. Wie wohlthätig kann in dieser Richtung ein Darlehenskassen-Verein nach dem System Raiffeisen wirken! Und wenn auch der materielle Gewinn desselben nicht sogleich erkannt werden sollte, so könnte es doch am moralischen Gewinn nicht fehlen, der erfahrungsgemäß durch solche Vereinigungen der Landwirte gepflanzt wird. Einträchtiges, festes Zusammenhalten in der Wahrung der gemeinsamen Interessen, das „Zu enandere luege“, die Fürsorge für die Schwachen, mutiger Kampf gegen die Ungunst der Verhältnisse, Strebbarkeit und Sparsamkeit, das ist es ja, was auch unsere Landwirte einzig befähigen kann, sich auch in Zukunft zu behaupten, als eigentlicher Kern unseres Volkes.“

Die Schrift v. Steigers über die Darlehenskassen-Vereine nach System Raiffeisen ist zwar in knapper Form gehalten, aber doch sehr anregend geschrieben. Und da in der mit H. Pfr. Traber ums Jahr 1900 einsetzenden neuen Raiffeisenbewegung in der Schweiz die genossenschaftlichen Grundsätze und Ziele Raiffeisens in unverfälschter Form aufgenommen und auch seither treu behütet und bewahrt worden sind, ist die Abhandlung v. Steigers auch heute noch, nach bald 40 Jahren, für die Raiffeisenmänner der Schweiz ganz modern geblieben. Trotzdem die Bemühungen v. Steigers über die Gründung der beiden bernischen Kassen in Schoßhalde und Zimmerwald hinaus keinen Erfolg hatten, blieb der vornehme und weitfichtige Staatsmann doch dem Raiffeisenwerk treu. Als von H. Pfr. Traber die neugegründete schweizerischen Vereine zum Raiffeisenverband zusammengeschlossen worden, nahm v. Steiger auf erlassene Einladung hin am 1. und 2. Verbandstag teil, 1903 in Zürich und 1904 in Baden, und wünschte dabei dem Verband und seinen Kassen im Schweizerlande Gedeihen und Erfolg. In dem im Jahre 1904 herausgekommenen ersten Jahresbericht über den Schweiz. Raiffeisenverband lesen wir darüber u. a.: „Hr. Nationalrat v. Steiger sprach an den beiden Verbandstagen so recht von Herzen kommende und zum Herzen sprechende Worte über die wohlthätigen Wirkungen der Raiffeisenkassen, die allen Anwesenden unvergänglich bleiben. Besonders begrüßte er es in Baden, die langen Schwarzröcke mitten unter den Bauern und Handwerkern zu sehen, und drückte den Wunsch aus, auch die kurzen Schwarzröcke begrüßen zu können, er meinte damit die protestantischen Pfarrer. Der Verbandsdirektor antwortete: die Leiter des Verbandes seien vom gleichen Wunsche beseelt; die Raiffeisen-Organisation solle nach ihren Absichten nicht die Domäne einer Konfession noch einer politischen Partei sein, sondern als freie Organisation überall Platz greifen können, wo christlicher und gemeinnütziger Sinn ihr einen fruchtbaren Boden bereiten. Es sei zu wünschen, daß in der Schweiz, wie längst in Deutschland, katholische und protestantische Pfarrer darin wetterten, Raiffeisenkassen zu gründen und an der Leitung derselben mitzuwirken.“

\* \* \*

Der Verfasser dieser kurzen geschichtlichen Notizen möchte denselben den Wunsch beifügen, daß sie von anderer Seite ergänzt werden möchten. Es wäre dann möglich, mit der Zeit über Bestrebungen zur Gründung von Raiffeisenkassen und die näheren Veranlassungen zu diesen Gründungen für alle Teile des Schweizerlandes Aufschluß zu erhalten. Recht viele persönliche Erinnerungen könnten so auch der Mit- und Nachwelt erhalten werden, die sonst verloren gehen. Aus dem Ganzen könnte sich ein vollständiges Bild ergeben, wie die Raiffeisenidee in unserem Vaterlande Fuß gefaßt und wie das segensreiche Raiffeisenwerk bei uns Eingang gefunden. Die Darstellung der weiteren Entwicklung der dem Verbands angeschlossenen Kassen und des Verbandes selber wird dann eine besondere Aufgabe sein, die auf das 25jährige Verbandsjubiläum in 2 Jahren zu lösen vorbereitet wird. Dr. St.

## Revision des eidgen. Stempelsteuergesetzes.

Wie bereits vor einigen Wochen durch die Tagespresse bekannt gegeben worden ist, steht eine Aenderung des bisherigen, vom 4. Oktober 1917 datierten, eidgenössischen Stempelsteuergesetzes bevor. Bereits ist eine 38 Seiten starke Botschaft des Bundesrates erschienen und es werden sich demnächst die bestellten Kommissionen von National- und Ständerat mit der Vorlage befassen.

Durch die im Dezember 1925 erfolgte Annahme der Alters- und Invalidenversicherung ist auch bestimmt worden, daß die ca. 20 Millionen Franken ausmachenden Einnahmen aus den Tabakzöllen der neuen Versicherung reserviert werden müssen. Um die entstandene Lücke in der Bundeskasse auszufüllen, soll nun u. a. auch die Stempelsteuer erweitert werden. Der vorliegende Revisionsentwurf rechnet mit einer Mehreinnahme von 11 Millionen Franken. Nachdem schon die Anwendung des bisherigen Gesetzes die Erwartungen des Bundes wesentlich übertroffen hat, d. h. die Stempelsteuer wesentlich höhere Beträge ergibt als vermutet wurde, herrscht vielfach die Ansicht vor, daß man es ganz gut bei der bisherigen Vorlage hätte bewenden lassen können. Gleichwohl soll nun die eidg. Steuerschraube etwas fester angezogen und es sollen dabei auch gewisse in der bisherigen Praxis als notwendig befundene Reformen durchgeführt werden, d. h. nur insoweit als dabei der Steuerertrag höher wird. Während ursprünglich eine allgemeine Steuererhöhung und -Erweiterung geplant war, läßt die Botschaft vom 28. Mai 1926 die bisherige Couponsteuer unberührt. Sie sieht im wesentlichen vor:

1. Eine Erhöhung des bisherigen Obligationenstempels.
2. Eine Einschränkung der bisherigen Steuerbefreiungen.
3. Eine einheitliche Abgabepflicht.

Ab. 1.) Der Obligationenstempel soll erhöht werden und zwar von 1 auf  $1\frac{1}{2}$  ‰ für die gewöhnlichen und von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{3}{4}$  ‰ für die von Kantonalbanken und Bodenkreditanstalten ausgegebenen Titel.

Die Abgabe auf Aktien und Geschäftsanteile soll eine Erweiterung von  $1\frac{1}{2}$  auf 2 ‰ erfahren.

Für die Umsatzsteuer beim Handel von Wertpapieren wird eine Erhöhung von 10 auf 30 Rappen für inländische und von 40 Rappen auf 1.— Fr. für ausländische Titel vorgesehen.

Ab. 2.) Während bisher die Anleiheobligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden abgabefrei waren, sollen sie in der Zukunft ebenfalls erfasst werden, jedoch nur mit  $\frac{3}{4}$  ‰, wie die Obligationen der Bodenkreditanstalten.

Ebenfalls nach gleichen Grundsätzen steuerpflichtig wie Obligationen sollen in der Folge die Guthaben in sog. vinkulierter Rechnung, (Festanlagen in Akt. Art.) sein, sofern die Anlagen auf mehr als 6 Monate fest gemacht werden.

Abgabefrei blieben in der Folge nur noch die Bankguthaben von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der Besteuerung unterworfen werden sollen sodann die zumeist von Versicherungsgesellschaften gegen Schuldschein gemachten Darlehen, sofern sie den Betrag von Fr. 20,000.— übersteigen.

Ab. 3.) Während bisher die Abwälzung der Stempelsteuer auf den Obligationär den Geldinstituten freigestellt war, soll nunmehr die Ueberwälzung des vollen Stempels auf den Titelinhaber zur Pflicht gemacht werden.

Das Wort zu diesen teilweise ziemlich einschneidenden Aenderungen haben nun die eidg. Kommissionen und nachher das Parlament. Die Diskussion wird sich zumeist auf der gegebenen Grundlage bewegen, nachdem an der grundsätzlichen Eintretensfrage kaum zu zweifeln sein wird. Neben Neuerungen, deren Berechtigung kaum zu verneinen ist (Besteuerung der öffentlichen Anleihen) sieht der Entwurf Besteuerungen vor, von denen wir befürchten, daß sie in Wirklichkeit weniger die Obligationeninhaber als die Schuldner treffen, welche die stark belasteten Obligationengelber wieder für ihre Hypothekar- und Betriebskredite nötig haben. Auf jeden Fall wird auch diese steuerliche Belastung nicht dazu angetan sein, die Zinsverbilligung zu fördern und den Unterschied zwischen Gläubiger- und Schuldnerzinsen zu verringern; außer es werde das abgabefreie Sparheft gegenüber der alsdann zu ca.  $\frac{1}{4}$  ‰ mit eidgenössischen Abgaben belasteten Obligation in starkem Maße bevorzugt werden.

## Notizen.

Rückzahlung des  $4\frac{1}{2}$  ‰ V. Mobilisationsanleihe von 1916. Die Titel dieses Anleihe werden, soweit von der Konversionsofferte keinen Gebrauch gemacht worden ist, am 15. Juli 1926 zur Rückzahlung fällig.

Event. noch in den Händen der Kassen oder ihrer Klienten befindliche Stücke können unserer Zentralkasse zur speisefreien Einlösung übergeben werden.

Jahresbericht pro 1925. Um denselben den leitenden Kassaorganen zugänglich zu machen, wird Zirkulation der an sämtliche Präsidenten und Kassiere versandten Exemplare empfohlen. Weitere Exemplare können zum Selbstkostenpreis von Fr. 1.50 vom Verband bezogen werden.

Richtigbefundanzeigen. Um unliebsame Reklamationen zu vermeiden, wird höflich gebeten, die Richtigbefundanzeigen, welche die Semesterabschlüsse der Zentralkasse begleiten, bis spätestens 31. Juli a. c., mit allen vorgeesehenen Unterschriften versehen, der Zentrale einzujenden.

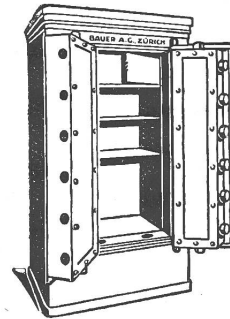
Das Verbandsbureau.

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen und Organisationen aller Art, Ausarbeitung von Statuten, Reglementen, Steuer-Beratungen u. dergl.

## Revisions- und Treuhand-A.-G.

Zug (Postgebäude)

Zürich (Bleicherweg 10)



Feuer- und diebessichere

# Kassen-Schränke

modernster Bauart

Panzertüren                      Tresoranlagen  
Aktenschränke

## Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizer Darlehenskassen.